

Schulpflegesitzung vom 16.05.2023 - Beschlussfassungen

9	Ressourcen	2023-30
9.0	Finanzen	
9.0.0	Arbeitsgrundlagen	
	Schulgelder in der Volksschule - Übernahme Empfehlung Volksschulamts ab 1. August 2023	

Ausgangslage

Gemäss § 11 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden, sofern der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht wird. Das Volksschulamts erlässt gemäss § 11 Abs.1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 Empfehlungen zur Höhe des Schulgeldes.

Empfehlung Jahresbeiträge Schulgeld

Die neuen Schulgelder mit Wirkung ab 1. August 2023 für die Platzierung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton stützen sich ab auf die im Rahmen des Regionalen Schulabkommens (RSA) errechneten Durchschnittskosten pro Schulstufe bei der Festlegung der ab Schuljahr 2023/24 gültigen Tarife. Von diesen Durchschnittskosten wird der kantonale Anteil an die Lehrerbesoldung gemäss § 61 Abs. 1 des Volksschulgesetzes in Abzug gebracht.

– Kindergarten:	Fr. 11 200
– Primarschule:	Fr. 14 600
– Sekundarschule:	Fr. 18 100

Die oben genannten Schulgeldbeiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen, abgestuft nach Schulstufe und Ausbildungsgang, pro Auszubildenden und Jahr, für die Dauer von einem Jahr festgelegt.

Die Empfehlungen vom 17. November 2022 gelten vorbehältlich anderer zwischen Gemeinden getroffener Vereinbarungen oder Vorgaben des Gemeindeamts.

Rechtsgrundlagen

§ 11 Abs. 1 VSG, § 11 Abs.1 VSV

Die Übernahme der Schulgeld-Empfehlung des VSA basiert auf Art. 72 der Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2021 und fällt in die Zuständigkeit der Schulpflege.

Beschluss

1. Die Schulgeld-Jahresbeiträge werden gemäss Empfehlung des Volksschulamtes vom 17. November 2022 durch die Schule Rüti übernommen und ab 1. August 2023 verrechnet.